



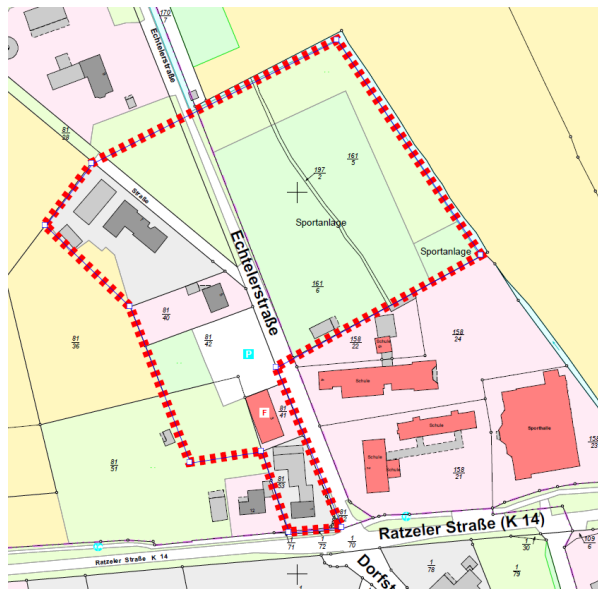
Öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Uelsen

I.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim, Nordhorn, hat mit Verfügung vom 18.02.2021 (Az.: LK GB/63/ON) die vom Rat der Samtgemeinde Uelsen am 14.12.2020 beschlossene 8. Änderung Flächennutzungsplanes (FNP) einschl. Planbegründung und Umweltbericht gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemeinde Wilsum nördlich der Ratzeler Straße (K 14) und umfasst Siedlungsflächen westlich und östlich der Echtelerstraße. Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen Bestandsanpassungen. In erster Linie sollen mit der Änderung eine städtebaulich sinnvolle Nachnutzung des ehemaligen Feuerwehrstandorts und eine Nutzungsintensivierung der vorhandenen Sportanlagen ermöglicht werden. Hierzu sollen die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs (siehe Kartenausschnitt) westlich der Echtelerstraße als gemischte Baufläche und östlich der Echtelerstraße als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Spielanlagen“ dargestellt werden.



II. Hinweise

1. Der o.a. Bauleitplan einschl. der Begründung und Anlagen kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Dabei sind die dann jeweils aktuell geltenden Zutrittsregelungen für das Rathaus im Zuge der Coronaschutzmaßnahmen zu beachten. Ggf. kann für die Einsichtnahme in die Planunterlagen ein Termin unter 05942/209-42 vereinbart werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des FNP gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Uelsen vom 14.11.2011 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 27.02.2021 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 27.02.2021

Samtgemeinde Uelsen
Der Samtgemeindebürgermeister